

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2025)

zum Thema:

Gerechtigkeit in Fragen der Vergütung von Lehramtsanwärter*innen im und nach dem Vorbereitungsdienst

und **Antwort** vom 9. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24388
vom 13. November 2025
über Gerechtigkeit in Fragen der Vergütung von Lehramtsanwärter*innen im und nach
dem Vorbereitungsdienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Stellen für Lehrkräfte sind im aktuellen Haushalt Jahr im Personalstellenplan vorgesehen? Wie viele dieser Stellen sind jeweils:
 - a. besetzt durch festangestellte Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (inklusive des Vorbereitungsdienstes),
 - b. besetzt durch festangestellte Lehrkräfte ohne abgeschlossenem Lehramtsstudium (inklusive des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes),
 - c. besetzt durch Lehramtsanwärter*innen mit Lehramtsstudium im regulären Vorbereitungsdienst (Referendariat),
 - d. besetzt durch Lehramtsanwärter*innen mit Lehramtsstudium im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (berufsbegleitendes Referendariat),
 - e. besetzt durch Lehramtsanwärter*innen ohne Lehramtsstudium im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (Quereinstieg),
 - f. umgewandelt in weitere pädagogische Professionen?
 - g. unbesetzt?

Erbeten wird eine tabellarische Aufschlüsselung unter Angabe der genauen Anzahl an betroffenen Personen nach Bezirken und Schularten sowie nach Einstufung in Entgelt-/Besoldungsgruppen mit Nennung der jeweiligen Erfahrungsstufen.

Zu 1.: Im Haushaltsplan 2025 sind 32.492 Lehrkräfte-Stellen (inklusive 6 gesperrte Stellen, ohne sogenannte Vorhaltestellen) vorhanden.

Zu 1.a bis f): Eine Datenverknüpfung zwischen Stellen im Stellenplan und den weiteren hier abgefragten Merkmalen der Bildungsstatistik existiert nicht. Die Teilfragen können daher in dieser Form nicht beantwortet werden. Es wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass eine aktualisierte Auswertung der Qualifikationen (Anlage 1) zum Stichtag 01.11.2025 ab Anfang Januar verfügbar sein wird.

2. Wie gestaltet sich das Verfahren für die Anerkennung von Erfahrungsstufen im Zuge des Eintritts in den Vorbereitungsdienst? Bestehen diesbezüglich Unterschiede zwischen dem regulären und berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst? Wenn ja, worauf beruhen diese Unterschiede?

- a) Trifft es zu, dass Lehramtsanwärter*innen ohne Lehramtsstudium während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes weiterhin Erfahrungsstufen sammeln, während im regulären Vorbereitungsdienst keine anrechenbaren Erfahrungen gesammelt werden können? Falls ja, wie begründet der Senat diesen Unterschied?

Zu 2.: Ja, es bestehen Unterschiede aufgrund der verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse:

- 1) regulärer Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) werden zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt (auf Antrag) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG). Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten LAA im Beamtenverhältnis auf Widerruf Anwärterbezüge. Zu den Anwärterbezügen gehört u. a. der Anwärtergrundbetrag. Daneben werden Familienzuschlag, Ausgleichszulage, vermögenswirksame Leistungen sowie die jährliche Sonderzahlung gewährt (vgl. § 59 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)). Die Höhe des Anwärtergrundbetrages bemisst sich nach dem Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

Nach der Anlage 18 Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) beträgt der Anwärtergrundbetrag monatlich (brutto) seit dem 01.02.2025 für das

- Lehramt an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 13): 1.717,47 €
- Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt an beruflichen Schulen (Besoldungsgruppe A 13 + Zulage (Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c der: Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)): 1.756,14 €

Erfahrungsstufen sind hier gesetzlich nicht vorgesehen.

2) regulärer Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
 Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert. In diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LBiG). Bezuglich der Höhe der monatlichen Unterhaltsbeihilfe wird auf die Beträge unter 2.1) verwiesen.

3) berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Stehen in einschlägigen Fächern nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3 LBiG) zur Verfügung, können zur Deckung dieses Lehrkräftebedarfs eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ein Lehramtsbezogener Master of Education, eine Erste Staatsprüfung oder ein Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem dieser Fächer vorliegt, der oder die an einer Universität, Kunsthochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurde (§ 12 Absatz 1 Satz 1 LBiG).

Die Einstellung erfolgt durch den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages als Lehrkraft für das jeweilige Lehramt nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes wird zusätzlich ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Folgende Eingruppierungen sind möglich, nach:

- Nr. 2.1 mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule
 - × Entgeltgruppe 13 (mit besonderer Stufenlaufzeit),
- Nr. 2.2 Lehrkraft mit wissenschaftlicher Hochschulbildung oder Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss
 - × Entgeltgruppe 12,
- Nr. 2.3 Lehrkraft mit einer Hochschulbildung oder Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss
 - × Entgeltgruppe 11.

Neben der Eingruppierung in Abhängigkeit vom Hochschulabschluss (und dem entsprechenden Lehramt) erfolgt eine Stufenzuordnung nach § 16 TV-L. Eine Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung sowie förderlicher Zeiten ist zu prüfen.

Eine etwaige förderliche Berufserfahrung ist durch die Schulleitung vor Abschluss des Arbeitsvertrages mittels des Formulars Schul610 – Laufzettel § 16 TV-L förderliche Zeiten Lehrkräfte sowie der vorzulegenden Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen und mit dem Laufzettel zur Einstellung an die Personalstelle zu übersenden.

Zu 2 a.: Ja, mit folgender Begründung:

- 1) berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Grundsätzlich dürfen Ausbildungszeiten weder als einschlägige noch als förderliche Zeiten angerechnet werden.

Im Gegensatz dazu wird – bei Erfüllung aller Voraussetzungen - die Zeit des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes als einschlägige Berufserfahrung angerechnet, da es sich eben nicht nur um eine Ausbildung, sondern aufgrund des geschlossenen Arbeitsvertrages auch um eigenverantwortlichen Unterricht, also um eine gleichwertige und damit auch um eine einschlägige Tätigkeit handelt, für die kein Mindestumfang vorgeschrieben ist. Die allgemeine Unterrichtsverpflichtung von mindestens drei Stunden während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes reicht demnach für die Berücksichtigung als einschlägige Tätigkeit aus.

Somit erfolgt während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes der Aufstieg in den Erfahrungsstufen in Abhängigkeit der Regelungen zur Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TV-L.

2) regulärer Vorbereitungsdienst

Während des regulären Vorbereitungsdienstes ist der Erwerb von Erfahrungsstufen gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Falle einer Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Einweisung in das Eingangsamt des jeweiligen Laufbahnzweiges, z. B. Besoldungsgruppe A 13. Gegebenenfalls sind Zulagen (Stellen- oder Amtszulagen) möglich.

Das Grundgehalt wird nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten (§ 27 Absatz 1 BBesG BE).

Welche Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung berücksichtigt werden können, regelt § 28 BBesG BE.

Da der Einstieg in die Grundgehaltstabellen anhand beruflicher Erfahrungszeiten erfolgt, steht das Merkmal der beruflichen Tätigkeit im Vordergrund.

Ausbildungszeiten, das heißt auch Zeiten eines beruflichen Vorbereitungsdienstes sowie hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, bleiben von der Anrechnung ausgenommen.

3. Ist des Weiteren für Lehramtsanwärter*innen im regulären Vorbereitungsdienst eine Anrechnung der Arbeit in Schulen während des grundständigen Lehramtsstudiums (z.B. als PKB-Lehrkräfte) als Erfahrungsstufe beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst vorgesehen? Falls nein, wie erklärt der Senat dies?

Zu 3.: Nein, es kann keine Anrechnung erfolgen. Der Gesetzgeber sieht bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf keine Stufenfestsetzung, sondern die Besoldung entsprechend § 59 BBesG BE in Form von Anwärterbezügen vor (bzw. in gleicher Höhe bei Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit Unterhaltsbeihilfe).

Die Zuordnung zum Anwärtergrundbetrag erfolgt nach dem Eingangsamt, in das die Anwärterin bzw. der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Es gibt keine Unterteilung in Erfahrungsstufen. Weitere Ausführungen sind Nr. 2.1. zu entnehmen.

4. Wie viele Lehrkräfte starteten im Sommer 2025 beim Übergang vom Vorbereitungsdienstes in den regulären Schuldienst in Entgeltgruppe 13 Erfahrungsstufe 1 und wie viele starten in höheren Erfahrungsstufen? Erbeten wird eine tabellarische Aufschlüsselung mit Unterscheidung nach Erfahrungsstufen und gruppiert nach Bezirken und Schularzt.

Zu 4.:

Schultyp/Bezirk	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Berufsbildende Schule			
Berufsb. Zentr. verw. Schulen	5	1	2
Gesamtzahl Schultyp	5	1	2
Grundschule			
Friedrichshain / Kreuzberg	4	1	1
Lichtenberg	3	2	
Marzahn / Hellersdorf	1	1	
Mitte	3	2	
Neukölln	3		
Reinickendorf	1	2	
Spandau			1
Steglitz / Zehlendorf	1	1	
Tempelhof / Schöneberg	1	1	
Treptow / Köpenick	1		
Gesamtzahl Schultyp	18	10	2
Gymnasium			
Charlottenburg / Wilmersdorf	2	1	
Mitte		2	
Pankow	2	1	
Reinickendorf		1	
Spandau	1		1
Tempelhof / Schöneberg		1	
Treptow / Köpenick	2	1	
Gesamtzahl Schultyp	7	7	1
ISS			
Charlottenburg / Wilmersdorf	2		1

Schultyp/Bezirk	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Friedrichshain / Kreuzberg	1	1	
Lichtenberg	3	2	
Marzahn / Hellersdorf	1		
Mitte	2		1
Neukölln	1	1	
Pankow		2	
Reinickendorf	3		
Spandau	3	4	
Steglitz / Zehlendorf			1
Tempelhof / Schöneberg	5		
Treptow / Köpenick	4		
Gesamtzahl Schultyp	25	10	3
Sonderschule			
Friedrichshain / Kreuzberg		1	
Marzahn / Hellersdorf		1	
Gesamtzahl Schultyp		2	
Gesamt	55	30	8

5. Trifft es zu, dass Lehramtsanwärter*innen ohne Lehramtsstudium im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in bestimmten Fällen aufgrund einer höheren Erfahrungsstufe (z.B. Entgeltgruppe 12, Stufe 4) ein höheres monatliches Einkommen erhalten können als voll ausgebildete Lehrkräfte in der Anfangsbesoldung (z.B. Entgeltgruppe 13, Stufe 1)? Falls ja, aus welchen Gründen erfolgt eine solche Einstufung und wie viele solcher Fälle liegen derzeit im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vor?

Zu 5.: Ja, das ist möglich. Es hängt von den individuellen Voraussetzungen der Lehrkraft im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ab. Einschlägige und/oder förderliche Berufserfahrung könnten bis maximal 10 Jahre vor dem Beginn des zu schließenden Arbeitsvertrages anerkannt werden, was eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 Stufe 4 möglich machen würde.

Für eine Angabe zur Anzahl solcher Fälle liegen keine Daten oder Auswertungen vor.

6. Welche Maßnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass sich noch im Vorbereitungsdienst befindliche Lehramtsanwärter*innen nicht ein höheres Einkommen erzielen als voll ausgebildete Lehrkräfte mit Staatsexamen und diesen Vorteil bis in den Ruhestand aufrechterhalten können?

Zu 6.: Im Tarifrecht wird bei der Vergütung die bisherige Berufserfahrung (siehe auch Antwort zur Frage 5) berücksichtigt, so dass sogenannte Nichterfüllerinnen und Nichterfüller im Sinne des Abschnitts 2 der Entgeltordnung für Lehrkräfte unter Umständen eine höhere Vergütung erhalten als Erfüllerinnen und Erfüller nach Abschnitt 1 der Entgeltordnung, die keine Berufserfahrung haben. Tatsächlich verdient die Lehrkraft, die sich in der Entgeltgruppe 12 und der Erfahrungsstufe 3 befindet mehr als die Lehrkraft in der Entgeltgruppe 13 und der Erfahrungsstufe 1. Der in der Fragestellung angenommene Vergleich lässt aber unberücksichtigt, dass die Einstellungsdaten der Personen maßgeblich sind und mit der Höhergruppierung auch eine neue Festsetzung der Erfahrungsstufe erfolgt.

Die Besoldung von beamteten Lehrkräften richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz und dem Bundesbesoldungsgesetz ÜF Berlin in Verbindung mit der FöZBildVO.

7. Wie bewertet der Senat das Auftreten solcher Fälle? Gibt es dahingehend Bestrebungen, Unterschiede in der anfänglichen Vergütungs- und Erfahrungsstruktur zwischen Lehramtsanwärter*innen mit und ohne Lehramtsstudium zu verringern oder die finanziellen Einstiegsbedingungen zu vereinheitlichen?

Zu 7.: Der Senat ist dem Tarifrecht und dem Besoldungsrecht unterworfen.

8. Plant der Senat, die Kriterien zur Zuordnung von Erfahrungsstufen bei Lehrkräften – insbesondere bei Quereinsteiger*innen – zu überprüfen oder anzupassen, um mögliche Ungleichbehandlungen zu vermeiden? Wie bewertet der Senat dabei insbesondere eine Kappung der Erfahrungsstufen von Lehramtsanwärter*innen im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bei z.B. Erfahrungsstufe 3?

Zu 8.: Der Senat ist dem Tarifrecht unterworfen.

9. Welche Maßnahmen ergreift oder plant der Senat, um die Attraktivität des regulären Lehramtsstudiums im Vergleich zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu erhöhen?

Zu 9.: Die Vergütung der Lehrkräfte ist nur ein Aspekt unter mehreren, der die Attraktivität des Lehramtsstudiums beeinflusst. Dazu gehören zusätzlich unter anderem auch die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen sowie persönliche psychosoziale Faktoren.

Das Land Berlin hat mit dem QuerBer-Programm und dem damit verbundenen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst attraktive Bedingungen geschaffen, die es insbesondere Personen, die sich nach dem Abitur nicht direkt für ein Lehramtsstudium entschieden haben, erleichtert, sich auch in einer späteren Lebensphase noch für das Lehramt entscheiden zu können, ohne auf ein reguläres Einkommen verzichten zu müssen.

Berlin, den 9. Dezember

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Schulart/Vertrag*	Lehrkräfte mit abgeschl. lehramtsbezogenem Studium		Quereinsteigende (4637) in den Studien		Quereinsteigende (4645) vor den Studien		Referendare berufsbegleitend (4641)		Quereinsteigende (4642) im Vorbereitungsdienst		Sonstige Lehrkräfte		Insgesamt	
	VZE	Anzahl LK	VZE	Anzahl LK	VZE	Anzahl LK	VZE	Anzahl LK	VZE	Anzahl LK	VZE	Anzahl LK	VZE	Anzahl LK
Berufliche Schule														
Tarifbeschäftigte befristet	13,8	25									73,5	95	87,3	120
Tarifbeschäftigte unbefristet	1.246,8	1.394	7,5	8	6,8	7			45,8	50	273,3	296	1.580,2	1.755
Beamte auf Probezeit	169,2	187							1,0	1			170,2	188
Beamte auf Lebenszeit	1.466,0	1.578											1.466,0	1.578
Förderschule														
Tarifbeschäftigte befristet	16,0	28									91,4	157	107,3	185
Tarifbeschäftigte unbefristet	680,9	760	26,1	27	3,0	3	0,9	1	61,5	66	61,9	64	834,3	921
Beamte auf Probezeit	138,8	146											138,8	146
Beamte auf Lebenszeit	644,4	686											644,4	686
Grundschule einschl. Grundstufe ISS/GmS														
Tarifbeschäftigte befristet	159,4	267	1,9	2					2,8	3	1.102,0	1.858	1.265,9	2.130
Tarifbeschäftigte unbefristet	4.981,5	5.666	370,3	398	61,6	69	0,9	1	597,8	646	530,0	592	6.542,1	7.372
Beamte auf Probezeit	1.114,6	1.216							5,5	6			1.120,1	1.222
Beamte auf Lebenszeit	4.072,2	4.452											4.072,2	4.452
Gymnasium														
Tarifbeschäftigte befristet	26,1	63							0,8	1	137,2	247	164,1	311
Tarifbeschäftigte unbefristet	2.149,5	2.543	24,4	27	10,8	12	1,0	1	124,5	139	74,8	87	2.384,9	2.809
Beamte auf Probezeit	544,4	615							4,0	5			548,4	620
Beamte auf Lebenszeit	2.486,3	2.792											2.486,3	2.792
Integr.Sekundarsch./Gemeinschaftssch. ohne Grundstufe														
Tarifbeschäftigte befristet	79,6	122							1,0	1	464,7	726	545,3	849
Tarifbeschäftigte unbefristet	3.241,5	3.597	97,5	104	14,2	15	3,3	4	280,5	299	243,0	270	3.880,1	4.289
Beamte auf Probezeit	673,9	726							1,0	1			674,9	727
Beamte auf Lebenszeit	2.344,8	2.484											2.344,8	2.484
Zweiter Bildungsweg														
Tarifbeschäftigte befristet	4,4	12									2,5	5	6,9	17
Tarifbeschäftigte unbefristet	74,8	87	2,0	2	1,0	1			4,0	4	1,6	2	83,4	96
Beamte auf Probezeit	7,0	7											7,0	7
Beamte auf Lebenszeit	95,3	102											95,3	102
Insgesamt	26.431,1	29.555	529,6	568	97,5	107	6,1	7	1.130,2	1.222	3.055,9	4.399	31.250,3	35.858
Tarifbeschäftigte befristet	299,2	517	1,9	2	-	-	-	-	4,6	5	1.871,3	3.088	2.176,9	3.612
Tarifbeschäftigte unbefristet	12.375,0	14.047	527,7	566	97,5	107	6,1	7	1.114,1	1.204	1.184,6	1.311	15.305,0	17.242
Beamte auf Probezeit	2.647,8	2.897	-	-	-	-	-	-	11,5	13	-	-	2.659,3	2.910
Beamte auf Lebenszeit	11.109,1	12.094	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.109,1	12.094
Insgesamt	26.431,1	29.555	529,6	568	97,5	107	6,1	7	1.130,2	1.222	3.055,9	4.399	31.250,3	35.858

* VZE und Personen nach Qualifikation:

L = Lehrkräfte mit abgeschlossenem lehramtsbezogenem Studium

Q = Lehrkräfte in verschiedenen Stadien berufsbegleitender Ausbildung

S = Sonstige Lehrkräfte ohne abgeschlossenes lehramtsbezogenes Studium